



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 6. Oktober 1986

Decisione

1664

Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
 (Begrenzungsverordnung, BV0)

Aufgrund des Antrages des EVD/EJPD vom 25. September 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer wird mit folgenden Änderungen gutgeheissen:
 - a) Art. 29:
 der Ausdruck "schwerwiegende Gründe" wird durch "wichtige Gründe" ersetzt.
 - b) Art. 55 Sanktionen:
 Anstelle von Absatz 3 wird in Art. 55 Art. 24 Absatz 3 der geltenden Verordnung eingefügt.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den deutschen und französischen Text der Verordnung redaktionell zu bereinigen.
4. Die Kantonsregierungen sowie die interessierten Verbände und weiteren Kreise werden durch das EVD und das EJPD informiert.

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
	X	EDI	3	-
X		EJPD	8	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	9	-
		EVED		
X		BK	4	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Bern, 25. September 1986

An den

B u n d e s r a t

Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
(Begrenzungsverordnung, BVO)

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 28. Mai 1986 hat der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, den Kantonen, den Spitzenverbänden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie den politischen Parteien einen Entwurf für eine neue Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer¹⁾ zur Stellungnahme mit Frist bis Mitte August 1986 zu unterbreiten. Der vorliegende Antrag und der Verordnungsentwurf berücksichtigen die Ergebnisse dieses Vernehmlassungsverfahrens. Die Neuregelung ist auf den 1. November 1986 in Kraft zu setzen.

¹⁾ ersetzt bisherige "Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer" vom 26.10.1983, SR 823.21

2. Die Grundzüge und Hauptpunkte des Vernehmlassungsentwurfs

Sämtliche Vorschriften über die Zulassungsbegrenzung - also auch jene für die nichterwerbstätigen Ausländer - werden in dieser Verordnung, die einen neuen Titel trägt, zusammengefasst. Die Verordnungen des EVD¹⁾ und des EJPD²⁾ sowie einzelne Bestimmungen der Vollziehungsverordnung³⁾ zum ANAG⁴⁾ werden aufgehoben. Systematik und Sprache sind vollständig geändert.

Die Stabilisierungspolitik wird zusätzlich unterstützt, indem mehrere Zulassungsbestimmungen im Bereiche der nichterwerbstätigen Ausländer restriktiver oder präziser gefasst werden.

Auch im Bereiche der Einreisen erwerbstätiger Ausländer werden, flankierend zu den Höchstzahlen, restriktivere und präzisere Zulassungs- und Vollzugsvorschriften eingeführt (Stellenwechsel, Verlängerung von Bewilligungen, Voraussetzungen bei der Beschäftigung von Saisoniers und Grenzgängern, klarere Kompetenzenregelung der Behörden).

Für die Kontingentierungsperiode 1. November 1986 bis 31. Oktober 1987 werden neue Höchstzahlen freigegeben. Gesamtschweizerisch (bei den Saisoniers auch für jeden einzelnen Kanton) werden die gleichen Zahlen vorgesehen wie in der laufenden Periode. Bei den Jahres- und Kurzaufenthalten wird die Verteilung auf die Kantone neu geregelt.

1) SR 823.211

2) SR 142.210

3) SR 142.201 vom 1.3.1949,

4) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26.3.1931, SR 142.20

3. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren, an dem sich sämtliche Kantone, die Mehrheit der politischen Parteien, sämtliche Spitzenverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie - aus freien Stücken - zahlreiche weitere Organisationen und Einzelpersonen beteiligten, löste ein grosses Echo aus. Die vollständig neue Systematik und Sprache führte dazu, dass praktisch zu sämtlichen Bestimmungen - auch zu denjenigen, die materiell seit Jahren bestehen - Bemerkungen in der einen oder andern Richtung vorgebracht wurden.

Die grundsätzliche Stossrichtung der Revision wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ausdrücklich begrüsst. Die Fortführung der bisherigen bundesrätlichen Stabilisierungspolitik wird als einzig gangbarer Weg erachtet. Die Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen, die vermehrt auch die nichterwerbstätigen Ausländer erfassen soll, wird im Grundsatz als richtig bezeichnet. Begrüsst wird schliesslich auch die Zusammenfassung der verschiedenen Erlasse (Aufhebung der beiden Departementsverordnungen) sowie die neue Gliederung und Formulierung der Verordnung. Der präzisieren Festlegung der Kompetenzen wird mehrheitlich zugestimmt.

Aus den zahlreichen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln seien folgende Punkte herausgegriffen:

Mehrheitliche Zustimmung finden die Neuerungen in den Artikeln 8 (Rekrutierungsgebiete), 9 (obligatorischer schriftlicher Arbeitsvertrag für Saisoniers und Kurzaufenthalter), 23 und 24 (Grenzgänger), 38 (Familiennachzug,

betreffend neue Altersgrenze von 18 Jahren) sowie 42 und 43 (Vorentscheid und Stellungnahme der Arbeitsmarktbehörde).

Von seiten der Gewerkschaften und den ihnen nahestehenden politischen Parteien werden indessen kritische Vorbehalte zu verschiedenen Verschärfungen der Zulassungsvoraussetzungen gemacht, da diese den Geboten der Menschlichkeit zu wenig Rechnung trügen. Es gelte vielmehr, die Familie zu stärken und die Rechtsstellung verschiedener Ausländer im Hinblick auf ihre Integration zu verbessern. Zum Teil auf heftige Kritik, vor allem seitens der betroffenen Kreise, stossen die Artikel 31 und 32 (Schüler und Studenten). Deutliche Einwände, wenn auch nicht mehrheitlich, richten sich gegen die Verankerung der bisher auf Stufe Departementsverordnung und Weisungen der Bundesämter geltenden Vorschriften für die Saisondauer von Betrieben. Durch eine strikte Beschränkung der betrieblichen Saisondauer, so wird geltend gemacht, werde die Existenz zahlreicher Saisonbetriebe des Berggebietes ernsthaft gefährdet, was zu wirtschaftlichen Zusammenbrüchen ganzer Regionen führen könne. Vorgebracht wird im weiteren die alte Forderung, die Frist für Ersatzbewilligungen sei auf 1 Monat zu erstrecken (Art. 30).

Die vorgeschlagenen Höchstzahlen für einreisende ausländische Arbeitskräfte werden im grossen und ganzen gutgeheissen. Es werden verschiedene Forderungen nach Erhöhungen bzw. Herabsetzungen vorgebracht, das erste vor allem mit Bezug auf die günstige Wirtschaftsentwicklung, die in vielen Branchen und Gegenden bereits wieder zu empfindlichen Engpässen auf dem Arbeitsmarkt geführt hat. Praktisch einhellig wird von den Kantonen eine Erhöhung der

2) SR 142.210

3) SR 142.201 vom 1.3.1949,

4) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26.3.1931, SR 142.20

kantonalen Kurzaufenthalterkontingente, die für unvorhersehbare, kurzfristige Einstellungen in gewissen Betrieben sehr dringend sind, gefordert. Der neue Verteilungsschlüssel für Jahres- und Kurzaufenthalterkontingente wird mehrheitlich begrüsst, indessen von jenen paar Kantonen, die die stärksten Kontingentskürzungen erleiden, abgelehnt.

4. Die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf im Einzelnen

4.1. Die Zulassung erwerbstätiger Ausländer

Die mit grosser Mehrheit, bei einigen kritischen Stimmen, gutgeheissene Bevorzugung traditioneller Rekrutierungsgebiete wird in doppelter Hinsicht verbessert. Erstens wird für die Ausnahmen eine praktikablere und flexiblere Lösung geschaffen; zweitens wird ausdrücklich die technische Zusammenarbeit als eine der Ausnahmen verankert.

In Artikel 9 wird neben den Saisoniers auch den Kurzaufenthaltern ein besonderer Schutz gewährt, indem in der Regel auch bei diesen ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegen muss. Im Bereiche der Ausländergruppen, die von den Höchstzahlen ausgeklammert sind (Art. 13), werden verschiedene Vorschläge berücksichtigt. In erster Linie ist die Regelung für invalid gewordene Ausländer zu nennen, bei der zur Lösung gemäss geltendem Recht zurückgekehrt wird.

An der Festlegung der Saisondauer für jeden Betrieb wird festgehalten. Diese bisher in der EVD-Verordnung enthaltene Vorschrift beruht auf der Grundsatzanforderung, dass Saisonniers nicht während des ganzen Jahres, sondern nur in bestimmten Saisonzeiten beschäftigt werden können. Artikel 11 Absatz 2 der geltenden Verordnung drückt dies wie folgt aus: "Saisonbewilligungen dürfen nur für die Dauer der Saison ... erteilt werden". Diese Saisonalität ist auch politisch ein bedeutsames Kennzeichen der Saisonnierbeschäftigung. Die Festlegung der Saisondauer hat bisher zu keinen administrativen Ueberforderungen oder betrieblichen Härtefällen geführt. Den Kantonen ist weiterhin freigestellt, nach welchen Kriterien sie diese Festlegung vornehmen. Die Vorschrift schliesst im übrigen nicht aus, dass die betriebliche Saisondauer zur administrativen Vereinfachung für ganze Branchen, Regionen oder Gemeinden in einem einzigen Akt einheitlich festgelegt wird.

Uebernommen wird ebenfalls die im gemeinsamen Kreisschreiben des EVD und EJPD vom 22. Oktober 1982 erstmals präzierte Höchstdauer von 9 Monaten für die betriebliche Saison. Um den vorgebrachten Einwänden Rechnung zu tragen, wird aber abweichend zum Vernehmlassungsentwurf vorgesehen, dass Saisonniers auch ausserhalb dieser Dauer beschäftigt werden dürfen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und der einzelne Saisonnier die individuelle Höchstdauer von 9 Monaten einhält.

4.2. Die Zulassung nichterwerbstätiger Ausländer

Bei den Vorschriften für Schüler und Studenten wird von einem Höchstalter abgesehen. Verzichtet wird bezüglich der Schüler und Studenten ebenfalls auf das Zustimmungsrecht des Bundesamtes für Ausländerfragen (Art. 52). Missbräuchen in Form von Scheinstudien oder absichtlich verzögerten Studien soll im Einzelfall durch die kantonalen Behörden begegnet werden.

Artikel 38 Absatz 2, der den bisherigen Artikel 6 der EJPD-Verordnung ersetzt, ist in bezug auf Studenten entsprechend der bisherigen, flexiblen Praxis auszulegen. Danach kann namentlich Bundesstipendiaten und in begründeten Einzelfällen Post-Doktoranden und Doktoranden der Familiennachzug bewilligt werden.

4.3. Die Höchstzahlen

Einzigste Aenderung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf bildet die Erhöhung der kantonalen Kurzaufenthalter. Es werden neu 5'000 statt 4'000 Einheiten auf die Kantone verteilt.

5. Das Ergebnis des Vorverfahrens (Aemterkonsultation)

Der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und vom Bundesamt für Ausländerfragen gemeinsam ausgearbeitete bereinigte Verordnungsentwurf wurde folgenden Bundesämtern bzw. -stellen unterbreitet:

- Bundeskanzlei, Rechtsdienst
- Bundeskanzlei, Zentraler Sprachdienst
- Bundesamt für Justiz
- Direktion für internationale Organisationen
- Direktion für Völkerrecht
- Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Bundesamt für Statistik
- Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
- Schweizerischer Schulrat, Generalsekretariat.

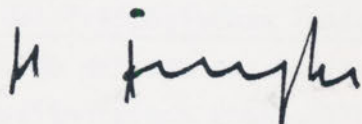
Die vorgebrachten Bemerkungen konnten zum Teil berücksichtigt oder bereinigt werden. Differenzen bestehen noch bei den Fragen der Rekrutierungsgebiete (Art. 8; DV, DEH), des Familiennachzugs von Studenten (Art. 38 Abs. 2; DV, BBW), des Hinweises auf strengere kantonale Vorschriften (Art. 37; DV, DEH, DIO) sowie des Höchstalters von 18 Jahren beim Familiennachzug (Art. 38; Koordinationsstelle Familienfragen BSV).

Schlussfolgerungen

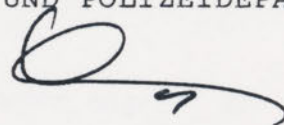
Der mit dem vorliegenden Antrag unterbreitete Verordnungsentwurf setzt die langjährige Stabilisierungspolitik des Bundesrates fort. Es wird zugleich den menschlichen und den wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst weitgehend Rechnung getragen. Um das Stabilisierungsziel noch besser zu unterstützen, werden vereinzelt Verschärfungen und Präzisierungen vorgenommen, wobei der Spielraum - wie das Vernehmlassungsverfahren deutlich in Erinnerung gerufen hat - äusserst knapp ist. Die verbleibenden Neuerungen dürfen menschlich, politisch und sachlich als vertretbar bezeichnet werden, wenngleich nicht alle Kreise voll befriedigt werden können.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs
- Verordnungsentwurf
- Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
- Entwurf zu einem Begleitbrief an die zuständigen kantonalen Departemente
- Entwurf zu einem Begleitbrief an die Parteien, Verbände und weiteren interessierten Kreise
- Pressemitteilung
- Presserohstoff



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, den 1. Oktober 1986

Aufgrund des Antrages des EVD/EJPD vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

An den Bundesrat

beschlossen:

1. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer wird gutgeheissen und tritt am 1. November 1986 in Kraft.
2. Die Kantonsregierungen sowie die interessierten Verbände und weiteren Kreise werden durch die beiden Departemente informiert.

Mit dem Antrag sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir beantragen aber zwei Änderungen. Die erste ist formaler Art.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Art. 5 des französischen Textes.

Hier sollte der aus der Bevölkerungsstatistik übernommene Begriff der "ständigen ausländischen Wohnbevölkerung" durch den gebräuchlichen Begriff "population résidente permanente de nationalité étrangère" übersetzt werden.

Materiell schlagen wir vor,

Art. 35 Abs. 1

zu ändern. Unter dem Gesichtspunkt des Familienschutzes - gemäss Art.

34quinquies BV berücksichtigt der Bund in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse der Verfassung die Bedürfnisse der Familie - ist bezüglich des Kindernachzugs eine Altersgrenze von 18 Jahren stossend.

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, den 1. Oktober 1986

Für die BR.-Sitzung
 vom - 6. OKT. 1986

An den Bundesrat

Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer

Mitbericht

zum Antrag des EJPD/EVD vom 25. September 1986

Mit dem Antrag sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir beantragen aber zwei Aenderungen. Die erste ist formaler Art und betrifft

Art. 5 des französischen Textes.

Hier sollte der aus der Bevölkerungsstatistik übernommene Begriff der "ständigen ausländischen Wohnbevölkerung" durch den gebräuchlichen Begriff "population résidante permanente de nationalité étrangère" übersetzt werden.

Materiell schlagen wir vor,

Art. 38 Abs. 1

zu ändern. Unter dem Gesichtspunkt des Familienschutzes - gemäss Art. 34quinquies BV berücksichtigt der Bund in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie - ist bezüglich des Kindernachzugs eine Altersgrenze von 18 Jahren stossend.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO



Bereits die heutige Regelung von 20 Jahren hat zur Folge, dass Familien mit Kindern in Ausbildung auseinandergerissen werden. Mit einer Senkung der Altersgrenze auf 18 Jahre werden die Voraussetzungen zur Integration dieser ausländischen Arbeitskräfte eindeutig verschlechtert.

An den Bundesrat

Wir beantragen, die bisherige Altersgrenze von 20 Jahren beizubehalten.

EIDGENÖSSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

M. Bui

Zum Antrag des Bundesrates vom 22. September 1988

Mit dem Antrag sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir beantragen aber
keine Änderungen. Die erste ist formaler Art und betrifft
Art. 2 des französischen Textes.
Hier sollte der aus der Bevölkerungsstatistik übernommene Begriff der "ein-
igen ausländischen Wohnbevölkerung" durch den gebräuchlicheren Begriff "popu-
lation résidente permanente de nationalité étrangère" ersetzt werden.
Materialschonung wird vor-
Art. 38 Abs. 1
zu ändern. Unter dem Gesichtspunkt des Familienschutzes - gemäss Art. 1
Satzung des Bundes in der Ausübung der ihm zustehenden
befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie - ist
bezüglich des Kinderalters eine Altersgrenze von 18 Jahren stehend.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 3. Oktober 1986
 Berne, le

Ihr Zeichen / V. réf. / V. rif.

U. Zeichen / N. réf. / N. rif.

An den Bundesrat

Mitbericht

Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer

zum Antrag des EJPD/EVD vom 25. September 1986

Mit dem Antrag sind wir grundsätzlich einverstanden.

Wir beantragen aber drei Aenderungen:

1. Art. 29 Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel

Der Versuch, diese bisher in drei verschiedenen Artikeln geregelte Materie in einen Artikel zusammenzufassen, führt zu grossen Nachteilen beim Stellenwechsel. Dieser ist bisher auch im ersten Jahr zulässig, wenn der Arbeitsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird, wenn er aus Gründen gekündigt wird, die nicht beim Arbeitnehmer liegen, wenn die Kündigung aus wichtigen Gründen erfolgt oder bei Saisoniers im Einverständnis mit dem Arbeitgeber. Neu wären solche Ausnahmen nur noch bei "schwerwiegenden Gründen" möglich.

Eine solche Einschränkung benachteiligt einseitig den Arbeitnehmer und bindet ihn unter Umständen gegen seinen Willen an einen Arbeitgeber. Wir beantragen Ihnen daher, für die Bewilligung des Stellenwechsels die Formulierung von Art. 14, Abs. 2 der geltenden Verordnung beizubehalten.

2. Art. 55 Sanktionen

In Abs. 3 wird neu vorgesehen, dass der Arbeitgeber solidarisch mit einem illegal beschäftigten Arbeitnehmer (Schwarzarbeiter) für die Rückreise- und Verfahrenskosten haftet. Bisher musste der Arbeitgeber in jedem Fall dafür aufkommen. Unseres Erachtens kommt dem Arbeitgeber der entscheidende Anteil am Zustandekommen eines Arbeitsvertrages ohne Bewilligung zu. Er sollte auch aus präventiven Gründen, um Schwarzarbeit unattraktiv zu machen, weiterhin allein haften. Wir beantragen, die bisherige Fassung von Art. 24, Abs. 3 der geltenden Verordnung beizubehalten.

3. Kurzaufenthalter Anhang 3 (Art. 20 und 21)

Hauptantrag

1. Die Höchstzahlen der Bewilligungen für Kurzaufenthalter werden wie folgt festgesetzt:

- a. Höchstzahlen für die Kantone: insgesamt 4'000
- b. Höchstzahl für den Bund: 6'000

Eventualantrag

- a. Höchstzahlen für die Kantone: insgesamt 4'000
- b. Höchstzahl für den Bund: 7'000

Laut Ausländerstatistik per Ende August 1986 hat die ausländische Wohnbevölkerung um 14'600 Personen zugenommen. Noch stärker ist die Zunahme bei den Erwerbstätigen, deren Zahl um 31'600 angestiegen ist. Diese Entwicklung bereitet uns Sorgen. Das Ziel der Stabilisierung kann nur erreicht werden, wenn der Hebel bei der Neuzulassung von Arbeitskräften angesetzt wird, was mit unserem Hauptantrag erreicht wird.

Falls es jedoch einige Kantone als notwendig erachten, die Zahl der Kurzarbeiter zu erhöhen, wegen der Situation auf dem Arbeitsmarkt, wäre es unserer Ansicht nach zweckmässiger, das Kontingent des Bundes zu erhöhen. Das hätte den Vorteil, dass man die neuen Bewilligungen gezielter einsetzen und den Bedürfnissen direkter Rechnung tragen könnte. Bei einer Erhöhung des Kontingentes der

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE

Kantone hingegen würden die zusätzlichen Bewilligungen einfach
 auf die 26 Kantone aufgeteilt.

Bern, 29. September 1986

Nationalrat

An den Bundesrat

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

85.644 Einfache Anfrage Weder-Basel vom 4. Juni 1986

Tierschutzverordnung, Anwendung

3 Kz

Die Antwort auf die Einfache Anfrage Weder-Basel wird gutgeheissen
 (s. Beilage).

Die mitinteressierten Dienststellen des EDI (Bundesamt für Gesund-
 heitswesen) und des EJPD (Bundesamt für Justiz) sind mit der Ant-
 wort einverstanden.

EIDGENÖSSISCHES
 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

[Handwritten signature]

Beilagen:

Antwort d und f

Protokollauszug an:

EVD 15 Ex. (GS 5, BVET 10)

EDI 5 Ex. zur Kenntnis

EJPD 5 Ex. zur Kenntnis